

**Beschluss Nr. 188/2017**

Schwyz, 14. März 2017 / ju

Teilrevision Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz

Bericht und Vorlage an den Kantonsrat

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 1125/2015 im Rahmen des Entlastungsprogramms 2014–2017 dem Kantonsrat ein Massnahmenpaket von Aufgabenverzicht und Leistungsreduktionen sowie Lastenverschiebungen vorgelegt. Am 25. Mai 2016 hat der Kantonsrat darüber beraten und dem Regierungsrat den Auftrag erteilt, für die vorgeschlagenen Massnahmen in der Kompetenz des Kantonsrates Bericht und Vorlagen auszuarbeiten (Abl 2016 1364 f.). Es sind dies:

Aufgabenverzicht und Leistungsreduktionen:

- VD-1: Aufhebung der Wohnbauförderung
- BiD-1: Austritt bzw. Neufinanzierung der Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen
- FD-1: Bezug Treueprämien als Ferien

Lastenverschiebungen:

- DI-10: Ergänzungsleistungen, sachgerechte Finanzierung
- BiD-10: Reduktion der Kostenbeteiligung an der Volksschule
- BiD-11: Verzicht auf Beiträge an Schulanlagen
- BiD-12: Anpassung des Kostenteilers im Bereich Sonderschulung (inklusive Heilpädagogische Zentren)
- UD-1: Bau und Unterhalt der Wanderwege
- UD-11: Streichung Beiträge an Gewässerschutz

Im Rahmen der Ausarbeitung wurde die Massnahme FD-1 „Bezug Treueprämien als Ferien“ aus dem Massnahmenpaket ausgekoppelt und in die laufenden Arbeiten zur Teilrevision des Personalgesetzes integriert. Ferner erfordert die Massnahme UD-1 „Bau und Unterhalt der Wanderwege“ keine Gesetzesanpassung und kann in der Kompetenz des Regierungsrates umgesetzt werden.

Der Regierungsrat hat über das vorliegende Massnahmenpaket mit einem Entlastungsvolumen von jährlich 20 Mio. Franken eine Vernehmlassung durchgeführt. Die Vernehmlassung hat ergeben,

dass die Massnahmen von einer überwindenden Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer, insbesondere von Bezirken und Gemeinden, abgelehnt werden (vgl. Ziffer 4). Der Regierungsrat beabsichtigt deshalb, auf die Lastenverschiebungsmassnahmen zu verzichten und beantragt deren Ablehnung. Dazu gehört auch die vorliegende Massnahme UD-11 „Streichung Beiträge an Gewässerschutz“. Da er vom Kantonsrat beauftragt wurde, eine Vorlage zu unterbreiten, hat eine Behandlung im Kantonsrat zu erfolgen. Der Regierungsrat stellt den Antrag, die Vorlage abzulehnen (vgl. Ziffer 10).

2. Rechtsgrundlagen und Kompetenzordnung

Der Kanton beteiligt sich heute mit bis zu 20% an den Kosten der vom Bund beitragsberechtigten Abwasseranlagen sowie an den Projektierungs- und Baukosten von abwassertechnischen Sanierungen ausserhalb des Baugebiets und an die generelle Planung von Abwasseranlagen (v.a. genereller Entwässerungsplan; GEP) gemäss § 36 Abs. 1–3 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 19. April 2000, SRSZ 712.110, EGzGSchG.

In den vergangenen fünf Jahren leistete der Kanton entsprechende Beiträge in folgender Höhe: 2011: Fr. 183 536.--, 2012: Fr. 378 501.--, 2013: Fr. 68 690.--, 2014: Fr. 58 769.-- und 2015: Fr. 207 430.--.

3. Beschreibung der Massnahme und vorgesehene Änderungen

Auf eine Kostenbeteiligung an den unter Ziffer 2 aufgeführten Anlagen verzichtet der Kanton in Zukunft. Diese Anteile müssen durch die Bezirke und Gemeinden oder je nach Organisation durch die Abwasserverbände selber getragen werden. Da die Abwasserentsorgung eine Spezialfinanzierung ist und ohne Steuergelder finanziert werden muss, sind die anfallenden Mehrauslagen in der Abwasserrechnung durch die Abwasserverursacher zu tragen.

Personelle Ressourcen werden auf Stufe Kanton keine eingespart, da die Projekte nach wie vor durch das Amt für Umweltschutz geprüft werden müssen.

Die anfänglich ausgewiesenen Einsparungen von rund Fr. 150 000.-- in den nächsten Jahren müssen nach dem heutigen Wissen und dem Vorliegen der Staatsrechnung 2015, dass sämtliche noch ausstehende, zum Teil längst fällige GEP Ende 2016 und im Laufe dieses Jahrs fertig erstellt wurden und werden, nach unten korrigiert werden.

Der Regierungsrat kommt damit einem Auftrag des Kantonsrats nach, der im Rahmen der Beratung des Berichts und Antrags über Aufgabenverzichte und Leistungsreduktionen sowie Lastenverschiebungen (RRB Nr. 1125/2015) im Mai 2016 entschieden hat, dass diese moderate Lastenverschiebung aufgrund der unterschiedlichen Prosperität der Kantons- und Gemeinde- bzw. Bezirksfinanzen im vorgeschlagenen Umfang vorzunehmen ist.

4. Vernehmlassungsverfahren

4.1 Vernehmlasser

Der Entwurf der Vorlage wurde zusammen mit einem Erläuterungsbericht am 3. Oktober 2016 den Parteien (CVP, FDP, SP, SVP, GP, GLP, EVP, BDP), den Bezirken und Gemeinden, den Gerichten und zahlreichen weiteren öffentlich-rechtlichen Anstalten sowie Verbänden zur Vernehmlassung zugestellt. Von der Möglichkeit zur Stellungnahme haben eine grosse Mehrheit der Par-

teien sowie sämtliche Bezirke und Gemeinden und die grosse Mehrheit der zur Vernehmlassung eingeladenen Organisationen Gebrauch gemacht.

4.2 Ergebnisse

Die sieben Massnahmen, insbesondere diejenigen mit einer Lastenverschiebung auf Bezirke und Gemeinden, wurden von einer überwiegenden Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer abgelehnt. Die vorliegende Massnahme UD-11 „Streichung Beiträge an Gewässerschutz“ lehnen von den 51 eingegangenen Vernehmlassungsantworten 34 die vorliegende Massnahme ab. Die ablehnende Haltung wird damit begründet, dass es sich um keine Einsparungen handle und zudem die Entlastungswirkung bei der vorliegenden Massnahme sehr bescheiden ausfällt.

Zehn Vernehmlassungsteilnehmer haben auf eine Stellungnahme verzichtet bzw. enthalten sich einer Meinungsäusserung. Sieben Stellungnahmen äussern sich grundsätzlich zustimmend. Die SVP unterstützt das gesamte Massnahmenpaket mit Hinweis auf die Opfersymmetrie. Der Handels- und Industrieverein befürwortet die vorgeschlagenen Massnahmen gesamthaft, jedoch unter der Voraussetzung einer gleichzeitigen Neuordnung des innerkantonalen Finanzausgleichs. Die GLP erachtet es als sachgerecht, dass diese Kosten durch die Bezirke und Gemeinden oder je nach Organisation durch die Abwasserverbände selber getragen werden. Da die Abwasserentsorgung eine Spezialfinanzierung sei und ohne Steuergelder finanziert werden müsse, sind die anfallenden Mehrauslagen in der Abwasserrechnung durch die Abwassererursacher zu tragen. Der Bezirk Höfe, die Gemeinde Freienbach, die Gemeinde Tuggen sowie der Kantonale Gewerbeverband haben sich ebenfalls zustimmend zur Massnahme UD-11 „Streichung Beiträge an Gewässerschutz“ geäussert.

5. Umsetzungskonzept und Erläuterungen zur Umsetzungsgesetzgebung

5.1 Umsetzungskonzept

Der Gewässerschutz verlangt, dass ein möglichst hoher Anteil des Abwassers einer entsprechenden effizienten Reinigung zugeführt wird. Das eidgenössische Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991, SR 814.20, GSchG, und die dazugehörige eidgenössische Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, SR 814.201, GSchV, definieren Auflagen, welches Abwasser wie zu behandeln ist. Dieser Regelung ist es zu verdanken, dass sich die Wasserqualität in unseren Gewässern laufend verbessert hat. Daran wird auch mit der Verschiebung der Finanzierung von Abwasserprojekten zulasten der Bezirke und Gemeinden nichts ändern. Die Maxime einer möglichst vollständigen Entwässerungsplanung und einer effizienten Abwasserbehandlung bleibt nach wie vor auch auf Gesetzesesebene bestehen.

Bei der heutigen finanziellen Lage des Kantons und unter der Prämisse eines konsequenten Verursacherprinzips lassen sich Subventionen in der Siedlungsentwässerung nicht mehr rechtfertigen. Nach Änderung des EGzGSchG und entsprechender Kommunikation würden keine Unterstützungsgesuche mehr gutgeheissen. Die bis zur Inkraftsetzung der Gesetzesänderung bereits zugesicherten Subventionen würden noch ausbezahlt, sofern das Vorhaben innert drei Jahren ausgeführt und die Abrechnung eingereicht wird.

5.2 Erläuterungen zur Umsetzungsgesetzgebung des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutz

Das EGzGSchG müsste wie folgt geändert werden:

§ 36 lautet neu:

„Der Kanton vermittelt den Gemeinden und Zweckverbänden die Abgeltungen und Finanzhilfen des Bundes.“

Die §§ 37 und 38 werden ersatzlos gestrichen.

Weiter wird die Übergangsbestimmung in § 50 angepasst.

6. Beurteilung des Äquivalenzprinzips

Die geschätzten Fr. 50 000.-- bis Fr. 100 000.--, welche der Kanton mit dieser Lastenverschiebung einsparen würde, verteilen sich auf die Bezirke und Gemeinden und gingen zum grössten Teil zu Lasten der Abwasserrechnung. Damit die Abwasserrechnung ausgeglichen wäre (Spezialfinanzierung), müssten die allfälligen fehlenden Mittel nach dem Verursacherprinzip den Abwasserursachern überwältzt werden.

Dabei gäbe es weder eine Kompetenzverschiebung noch wäre eine Anpassung des Finanzausgleichs notwendig.

7. Auswirkungen auf die Aufgabenerfüllung

Die Massnahme hätte keine Auswirkungen auf die Aufgabenerfüllung.

8. Finanzielle Auswirkungen

8.1 Kanton

Der Kanton würde in der Grössenordnung von rund Fr. 50 000.--/pro Jahr entlastet.

Saldoveränderung in Fr. pro Jahr (Kanton)				
Kostenstelle	Konto	2018	2019	2020
292015	3662.002	-50 000	-50 000	-50 000
<i>Total</i>		<i>-50 000</i>	<i>-50 000</i>	<i>-50 000</i>

(-: Verbesserung, Entlastung / +: Verschlechterung, Belastung)

8.2 Bezirke und Gemeinden

Die Bezirke und Gemeinden würden entsprechend in der Grössenordnung von rund Fr. 50 000.--/pro Jahr belastet.

Saldoveränderung in Fr. pro Jahr (Bezirke und Gemeinde)			
	2018	2019	2020
<i>Total</i>	<i>+50 000</i>	<i>+50 000</i>	<i>+50 000</i>

(-: Verbesserung, Entlastung / +: Verschlechterung, Belastung)

9. Inkraftsetzung

Der Regierungsrat würde den Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmen. Dieser könnte frühestens per 1. Januar 2018 erfolgen.

10. Würdigung des Regierungsrates

Der Regierungsrat kommt aufgrund der eindeutig ablehnenden Haltung der überwiegenden Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer zum Schluss, dass die Lastenverschiebungsmassnahmen und damit auch die vorliegende Massnahme UD-11 „Streichung Beiträge an Gewässerschutz“ keine Mehrheit findet und somit ausserhalb einer minimalen und erforderlichen politischen Konsensfindung liegt. Der Regierungsrat beabsichtigt deshalb, auf diese Massnahme zu verzichten, und beantragt deren Ablehnung.

11. Behandlung im Kantonsrat

11.1 Massnahmenpaket

Der Regierungsrat schlägt vor, die sieben Vorlagen des Massnahmenpakets zeitlich aufeinander abzustimmen, so dass eine Behandlung an derselben Sitzung des Kantonsrats erfolgen kann.

11.2 Ausgabenbremse

Gemäss Ausgabenbremse in § 73 Abs. 3 GO-KR gelten der Voranschlag, Kreditbeschlüsse und Erlasse des Kantonsrates, die für den Kanton Ausgaben von einmalig mehr als Fr. 125 000.-- oder wiederkehrend jährlich mehr als Fr. 25 000.-- zur Folge haben, als angenommen, wenn 60 Mitglieder zustimmen.

Der vorliegende Beschluss hat für den Kanton keine Mehrausgaben zur Folge. Die Ausgabenbremse kommt deshalb nicht zur Anwendung. Der Erlass gilt als angenommen, wenn eine Mehrheit zustimmt.

11.3 Referendum

Gemäss §§ 34 Abs. 2 und 35 der Verfassung des Kantons Schwyz vom 24. November 2010, SRSZ 100.100, KV, unterstehen:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Gesetzen;
- b) internationale und interkantonale Vereinbarungen mit Gesetzesrang;
- c) Ausgabenbeschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als 5 Mio. Franken und Ausgabenbeschlüsse über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 500 000.--; dem obligatorischen oder fakultativen Referendum.

Der vorliegende Beschluss hat eine Änderung eines Gesetzes zum Gegenstand und unterliegt somit bei Zustimmung von weniger als Dreiviertel der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrats dem obligatorischen oder bei Zustimmung von Dreiviertel und mehr der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrats dem fakultativen Referendum.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die beiliegende Vorlage abzulehnen.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departemente; Amt für Finanzen; Staatskanzlei.

Im Namen des Regierungsrates:

Othmar Reichmuth, Landammann



Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber